

„Kein Rückbau von Spielflächen“ – Positionspapier der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

Rechtliche Situation

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährt jedem in Deutschland Lebenden in Artikel 2 GG das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Um dies zu gewährleisten, sind auch die Kommunen gemäß Artikel 28 GG verpflichtet, ihre Leistungen in den Dienst dieses Grundsatzes zu stellen. Auch wenn es der Hoheit der Kommunen obliegt, Gewichtungen unterschiedlicher Themen der Daseinsvorsorge vorzunehmen, steht generell dem Wohl der Entwicklung von Kindern ein höchster Rang zu.

Für die Beteiligung in städtebaulichen Prozessen und damit auch die Schaffung von Spielräumen und Spielflächen ist das Baugesetzbuch (BauGB) § 1. Absatz 5 (Satz 2 und 3) besonders relevant: Danach sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere zu berücksichtigen:

„(3) Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens von Sport, Freizeit und Erholung.“ (§ 1 BauGB)

Das Recht auf Spiel, gemäß Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention, trat in Deutschland 1992 in Kraft und bekräftigt die Möglichkeit für eine lebenswerte und gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von kommunalen Gebietskörperschaften. Die neue allgemeine Bemerkung vom April 2013 Nr. 17 konkretisiert den Artikel 31 für die Praxis. Darin wird hervorgehoben, dass es Kindern und Jugendlichen an Freiräumen, Möglichkeiten, Zugang und freier Zeit für das nicht regulierte Spiel fehlt.

Gemäß Verfassung der Länder ist bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse den Fähigkeiten und Bedürfnissen von Kindern besonders Rechnung zu tragen, sie genießen dem-nach besonderen Schutz (z. B. in der Verfassung von Schleswig-Holstein, Art. 6a). Dieser hohe Stellenwert spiegelt sich jedoch nicht in der weiteren Gesetzgebung wider. Die Bauordnungen der Länder regeln lediglich die Verpflichtung zur Schaffung von Spielplätzen für private Bauherren von Mehrfamilienhäusern. In welcher Dichte und Größe private und insbesondere auch öffentliche Spielplätze errichtet und erhalten werden müssen, ist jedoch nicht festgelegt, obwohl Spielflächen und Spielräume im Sinne der Daseinsvorsorge und des Artikel 31 der UN- Kinderrechtskonvention ebenso vorzuhalten sind wie z. B. Friedhöfe oder kulturelle Einrichtungen.

Aber auch dann, wenn Spielflächen und Spielräume nicht explizit erörtert wurden, existieren – ähnlich wie bei Friedhöfen - relevante Richtwerte und Mindestgrößen: Im Fall von Spielplätzen greift die DIN 18034¹, die nach wie vor den Stand der Technik darstellt. Sie muss beim Fehlen von gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben als bindende Vorgabe im Sinne der Daseinsvorsorge herangezogen werden.

Heutige Situation

Die Stadt ist Lebensraum für alle Menschen. Sie muss demnach attraktive Angebote für alle Generationen vorhalten und zukunftsgerecht gestaltet sein, so dass sich die Menschen von heute sowie von morgen wohlfühlen, gesund entwickeln und entfalten können. Dies trifft in besonderer Weise auf Kinder und Jugendliche zu, die Bewegung im Freien und selbstbestimmtes Spielen für ihre gesunde Entwicklung unbedingt benötigen.

In einer Zeit steigender Immobilienpreise, Flächenveräußerung zur Refinanzierung von anderen Projekten und zunehmender Flächenkonkurrenz verändern sich die Rahmenbedingungen zugunsten von Begehrlichkeiten vieler Investoren und Politiker. Vorhandene Freiräume und sogar Parkanlagen werden trotz anderslautender Lippenbekenntnisse baulich entwickelt. Kinder und Jugendliche werden damit noch weiter aus dem öffentlichen Raum verdrängt.

Viele der ungeplanten informellen Spielräume, wie z.B. Brachflächen weichen trotz hohem Spielwert zunehmend dem Neubau von Gebäuden und Straßenverkehrsmaßnahmen. Neueste Tendenzen und Umfragen zeigen sogar, dass in zahlreichen Kommunen seit Jahrzehnten bewirtschaftete Spielplätze teilweise oder vollständig rückgebaut werden oder gar im Bebauungsplan festgesetzte Spielflächen zu Bauland erklärt und veräußert werden. Die formalen Begründungen sind vielschichtig und reichen von geringer Nachfrage nach Spielflächen in Zeiten des demographischen Wandels und der Digitalisierung der Spielwelten, Vandalismus, versäumter Wartung und Veralterung von Spielgeräten bis hin zum hohen Investitionstau in den Kommunen.

Dabei wird unbeachtet gelassen, dass sich die Situation ändern kann, ein Generationenwechsel im Wohngebiet stattfindet oder sich die finanzielle Lage der Kommune z. B. durch Förderprogramme verändern kann. Bebaute Flächen stehen jedoch nie mehr zur Verfügung.

Nur Kommunen, die ihren Spielflächenbedarf an der Anzahl der Einwohner orientieren und dementsprechende Spielplatzkonzepte beschließen lassen, können den Bedarf klar nachweisen und vorhandene Flächen dauerhaft sichern.

¹ Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb, September 2012

Position der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

Wir fordern:

1. Erstellung eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes für Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche.
2. Kinder und Jugendliche sind mit geeigneten Methoden zu beteiligen.
3. Keine Umwidmung von rechtlich gesicherten und keine Aufgabe von Spiel- und Bewegungsräumen für Kinder und Jugendliche, wenn kein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept für Spiel- und Bewegungsräume vorliegt .
4. Berücksichtigung und Sicherung der Spiel- und Bewegungsräume für die Gesundheitsvorsorge und den sozialen Ausgleich in den Quartieren, bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten, besonders auch im Hinblick auf die stadtklimatischen Funktionen und die Sozialinfrastruktur.
5. Qualitätssicherung der Spielräume gemäß DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Anforderung für Planung, Bau und Betrieb, Ausgabe September 2012.“
6. Kreatives Spielflächenmanagement durch geeignete Zwischennutzungen der Spielräume bei zurückgehender Nachfrage aufgrund des demographischen Wandels in den Quartieren.
7. Sicherung der Spielraumversorgung und Qualitätssicherung in den Kommunen durch entsprechende Beschlussfassung der Städte- und Gemeindevertretungen.

Bearbeitungsstand 14.02.2018

Hans-Peter Barz / UteEckardt